Offenlegungsbericht 1. Halbjahr 2025

KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe
KfW IPEX-Bank

Wachstum ermöglichen

Bank aus Verantwortung KFW IPEX-Bank

Inhalt

Vorbemerkungen	**3**
1. Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich	**4**
2. EU KM1 – Schlüsselparameter	**7**

Vorbemerkungen

Art. 25 Abs. 5 DVO (EU) 2024/3172

Die KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main, (im Folgenden KfW IPEX-Bank, LEI: 529900Q1M1F4M8KMTM64; Niederlassung London, LEI: 5299002LAHHTLNJGNF88); verantwortet innerhalb der KfW Bankengruppe die internationale Export- und Projektfinanzierung (E&P) im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft. Diese Aufgabe leitet sich aus dem gesetzlichen Auftrag der KfW ab. Die Anteile der KfW IPEX-Bank werden in vollem Umfang von der KfW Beteiligungsholding GmbH, Frankfurt am Main, (im Folgenden KfW Beteiligungsholding, LEI: 5299002GPCR602QYJC04) gehalten. Einziges Tochterunternehmen der KfW IPEX-Bank ist die KfW IPEX-Bank Asia Ltd., Singapur. KfW Beteiligungsholding, KfW IPEX-Bank und KfW IPEX Bank Asia Ltd. bilden aufsichtsrechtlich eine Finanzholding-Gruppe. Aufsichtsrechtlich übergeordnetes Unternehmen ist die KfW Beteiligungsholding. Die KfW Beteiligungsholding und die KfW IPEX-Bank legen den Offenlegungsbericht des übergeordneten Unternehmens zum 30.06.2025 für die KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe vor.

1. Rechtliche Grundlagen und Anwendungsbereich

Art. 431 Abs. 3 CRR; Art. 432 CRR; Art. 25 Abs. 5 DVO (EU) 2024/3172

Offenlegungspflichten und Verfahren

Die Offenlegung erfolgt gemäß den Anforderungen der Capital Requirements Regulation VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung DVO (EU) 2024/3172. Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) kommen hinsichtlich der Definition des übergeordneten Unternehmens der Finanzholding-Gruppe sowie der Anforderungen nach §§ 25a Abs. 5 und 26a KWG zur Anwendung.

Die KfW Beteiligungsholding ist EU-Mutterinstitut im Sinne des Art. 11 Abs. 2 CRR in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 29 CRR.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 6 Abs. 3 CRR ist die KfW Beteiligungsholding dazu verpflichtet, auf Basis der konsolidierten Lage der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe halbjährlich die Angaben nach Art. 433a Abs. 2 Buchst. b CRR offenzulegen. Diese Offenlegung umfasst die Angaben nach Art. 447 CRR (Schlüsselparameter). Die vollumfängliche Offenlegung gemäß Teil 8 CRR erfolgt jeweils zum Jahresultimo.

Die KfW IPEX-Bank ist aufgrund des Gesamtwerts ihrer Vermögenswerte auf Einzelbasis ein großes Institut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 Buchst. d CRR und damit großes Tochterunternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR sowie Art. 13 Abs. 1 CRR.

Konsistent zum jährlichen Offenlegungsbericht kommen KfW Beteiligungsholding und KfW IPEX-Bank der Verpflichtung des übergeordneten Unternehmens der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe im vorliegenden Dokument gemeinsam nach.

Die Erfüllung der Offenlegungspflichten unterliegt formalen Verfahren, die auch eine Überprüfung der Angemessenheit der Offenlegung vorsehen. Der Offenlegungsumfang und die -frequenz im Hinblick auf die Größeneinordnung wurden unter Einbeziehung der Geschäftsführungen von KfW Beteiligungsholding und KfW IPEX-Bank vorgenommen.

Geschäftsvolumen und Risikoprofil der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe und der KfW IPEX-Bank entsprechen einander weitestgehend. Da sich die halbjährliche Offenlegungspflicht neben den allgemeinen Angaben nach Art. 25 Abs. 5 DVO (EU) 2024/3172 grundsätzlich auf die Offenlegung nach Art. 433a Abs. 2 Buchst. b CRR, mithin auf den Meldebogen EU KM1 zur Erfüllung des Art. 447 CRR, beschränkt, stellt sich die Frage nach der Vermittlung eines umfassenden Bildes des Risikoprofils im Sinne des Art. 431 Abs. 3 CRR jedoch nicht. Hierfür wird auf die jährliche Offenlegung verwiesen.

Die offenzulegenden Angaben nach Art. 447 CRR sind im Zuge der Novellierung der CRR und Einführung der DVO (EU) 2024/3172 ausgeweitet worden. Diese Offenlegungen erfolgen im vorliegenden Bericht erstmalig, so dass hier gemäß Art. 26 Abs. 5 DVO (EU) 2024/3172 keine Daten für frühere Zeiträume gezeigt werden.

Im Prozess der Erstellung des Offenlegungsberichts sind feste Zuständigkeiten und Kontrollen implementiert. Die Geschäftsführungen der KfW Beteiligungsholding und der KfW IPEX-Bank bestätigen, dass die nach Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den formalen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Der Offenlegungsbericht wurde gemeinsam mit einem Dokument, das die formalen Verfahren und internen Abläufe, Systeme und Kontrollen beschreibt, von den Geschäftsführungen genehmigt (Art. 431 Abs. 3 CRR).

Die in diesem Bericht offengelegten Informationen unterliegen dem Wesentlichkeitsprinzip. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, oder deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe oder der KfW IPEX-Bank schwächen würden, sind gemäß Art. 432 CRR und EBA/GL/2014/14 grundsätzlich nicht Gegenstand der Offenlegung. In Bezug auf die Angaben nach Art. 447 CRR wurden keine Offenlegungen aus diesen Gründen unterlassen.

Sonstige Grundlagen

Die KfW IPEX-Bank ist Pfandbriefbank mit einer Zulassung für das Betreiben des Pfandbriefgeschäfts gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG (Öffentliche Pfandbriefe).

Weder KfW Beteiligungsholding noch KfW IPEX-Bank oder ihre Tochtergesellschaft sind kapitalmarktorientiert im Sinne des §264d HGB.

Berichtszeitraum

Der Offenlegungsstichtag dieses Berichts ist der 30.06.2025 und der Berichtszeitraum ist das erste Halbjahr 2025. Der halbjährliche Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der KfW IPEX-Bank (https://www.kfw-ipex-bank.de) veröffentlicht und so den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Zeitpunkt und Medium der halbjährlichen Offenlegung werden den Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Eine zusätzliche Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Art. 433 und 434 Abs. 1 CRR ist für die Zukunft vorgesehen.

Berechnungsgrundlagen

Die Angaben in der aufsichtsrechtlichen Offenlegung basieren insgesamt auf der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV).

KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe und KfW IPEX-Bank wenden für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde den Internal Ratings Based Approach (auf internen Einstufungen beruhender Ansatz, IRBA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR mit den Verfahren des Advanced Internal Ratings Approach (fortgeschrittener Ansatz, A-IRBA) beziehungsweise des Foundation Internal Ratings Approach (Basisansatz, F-IRBA) an. Beim F-IRBA unterliegt nur die PD (Probability of Default) eigenen Schätzungen, während LGD (Loss Given Default), EAD (Exposure at Default) und M (effektive Restlaufzeit) aufsichtsrechtlich vorgegebenen Parametern folgen. Beim A-IRBA unterliegen sämtliche Parameter eigenen Schätzungen. Für einige Risikopositionsklassen wird der Standardised Approach (Kreditrisiko-Standardansatz, KSA) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR eingesetzt. Der Risikopositionswert derivativer Geschäfte wird dabei nach dem Standardised Approach for Counterparty Credit Risk (Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko, SA-CCR, Art. 274–280f CRR) ermittelt.

Zum 30.06.2025 wird zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung des Marktrisikos weiterhin der Standardised Approach (Standardansatz) gemäß Art. 325 Abs. 1 Buchst. a CRR in der zum 08.07.2024 geltenden Fassung verwendet.

Die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für das Operationelle Risiko unterliegt seit dem Geschäftsjahr 2025 dem einheitlichen Standardmessverfahren gemäß Teil 3 Titel III CRR.

Zur Umsetzung der Basel-III-Standards wurde in der CRR eine Untergrenze für die anhand interner Modelle berechneten risikobasierten Eigenkapitalanforderungen eingeführt, die einem Prozentsatz der Eigenmittelanforderungen entspricht, die bei Anwendung von Standardansätzen greifen würden (Output Floor, Art. 92 Abs. 3 bis 6 CRR).

Im Geschäftsjahr 2025 wenden KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe und KfW IPEX-Bank hier die Übergangsregeln gemäß Art. 465 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 CRR an. Im Ergebnis entspricht der Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag, TREA) dem geringeren Betrag aus zwei Komponenten.

Die erste Komponente ist der höhere Betrag aus dem Un-Floored Total Risk Exposure Amount, der sich unter Anwendung aller zulässigen internen Modelle (Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze, U-TREA) einerseits und 50% des Standardised Total Risk Exposure Amount (Gesamtrisikobetrag aus Anwendung von Standardansätzen, S-TREA) andererseits ergibt.

Die zweite Komponente entspricht 125% des Un-Floored Total Risk Exposure Amount (U-TREA).

Die quantitativen Angaben in diesem Bericht werden in der Währung Euro (EUR) gezeigt. Dabei werden die Zahlenangaben im Bericht kaufmännisch gerundet und in Millionen Euro angegeben. Wenn der Wert nach Rundung nicht mindestens 1 Million Euro beträgt, wird der Wert 0 ausgewiesen. Wenn in einer Position kein Wert vorhanden ist, die Zeile oder Spalte aber trotzdem offengelegt werden muss, wird ein „–“ ausgewiesen. Die mit „entfällt“ gekennzeichneten Zeilen sind in der DVO (EU) 2024/3172 mit diesem Ausweis vorgegeben.

Prozentangaben werden, wo nach DVO (EU) 2024/3172 verlangt, grundsätzlich mit vier Dezimalstellen offengelegt. Fremdwährungspositionen werden in Euro umgerechnet.

Konsolidierung

Beschreibung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises

Innerhalb der Konzernstruktur der KfW Bankengruppe besteht eine Finanzholding-Gruppe im Sinne von § 10a KWG i. V. m. Art. 11 ff. CRR. Mit Schreiben vom 20.12.2022 hat die BaFin gemäß § 2f Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 KWG der KfW Beteiligungsholding eine Zulassung als Mutterfinanzholding-Gesellschaft der beaufsichtigten Finanzholding-Gruppe mit Wirkung zum 01.01.2023 erteilt. Die KfW Beteiligungsholding ist somit seit dem 01.01.2023 das übergeordnete Unternehmen der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe gemäß § 10a Abs. 2 KWG i. V. m. Art. 11 CRR.

Zum Stichtag der Offenlegung werden die KfW IPEX-Bank und die KfW IPEX-Bank Asia Ltd. als nachgeordnete Unternehmen im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 3 KWG in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen.

Die KfW Beteiligungsholding, die KfW IPEX-Bank und die KfW IPEX-Bank Asia Ltd. werden im Wege der Vollkonsolidierung zusammengefasst. Von den zusammengefassten Eigenmitteln der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe sind die bei den gruppenangehörigen Unternehmen ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile von Finanzunternehmen abzuziehen. Die Beteiligungen, die von den auf Gruppenebene konsolidierten Unternehmen eingegangen werden und nicht kapitalabzugspflichtig sind, sind der Risikogewichtung gemäß dem dort verwendeten Ansatz zu unterziehen und mit Eigenkapital zu unterlegen.

Beschreibung des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises

Die KfW Beteiligungsholding sowie die KfW IPEX-Bank und KfW IPEX-Bank Asia Ltd. werden als 100-prozentige Tochterunternehmen der KfW in den Konzernabschluss der KfW Bankengruppe einbezogen. Auf Ebene der KfW Beteiligungsholding wird kein Teilkonzernabschluss erstellt.

KfW Beteiligungsholding, KfW IPEX-Bank und KfW IPEX-Bank Asia Ltd. stellen jährliche Einzelabschlüsse nach jeweils geltendem nationalem Recht auf.

Ein halbjährlicher Finanzbericht wird weder durch die KfW Beteiligungsholding für den Teilkonzern KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe noch durch die KfW IPEX-Bank veröffentlicht (Art. 433 CRR).

Die Beteiligungen der KfW Beteiligungsholding beziehungsweise der KfW IPEX-Bank werden mit ihren Anschaffungskosten („at cost“) in ihren handelsrechtlichen Einzelabschlüssen bilanziert. Die Folgebewertung erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip.

2. EU KM1 – Schlüsselparameter

Art. 447 Buchst. a–g CRR, Art. 438 Buchst. b CRR
K_61.00

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 beinhaltet eine Übersicht über aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter gemäß Art. 447 Buchst. a bis g CRR sowie Art. 438 Buchst. b CRR auf Ebene der KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe. Sie gibt Informationen zu den verfügbaren Eigenmitteln, risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten, zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, kombinierten Kapitalpuffern sowie zu den Kennzahlen Verschuldungsquote, durchschnittliche Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Das Volumen des harten Kernkapitals und des Kernkapitals ist im Vergleich zum letzten Berichtsstichtag am 31.12.2024 um rund 110 Mio. EUR zurückgegangen. Der Rückgang ist wie folgt begründet: Die KfW IPEX-Bank dotiert zur Stärkung des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals und zur teilweisen Stabilisierung der Solvabilitätskennziffern gegen US-Dollar-Wechselkursschwankungen einen Fonds für allgemeine Bankrisiken nach §340g HGB. Der Wertverlust des US-Dollars im Vergleich zum Stichtagskurs per 31.12.2024 führt zum 30.06.2025 zu einer Verringerung in Höhe von 42 Mio. EUR.
Zusätzlich sind zur Ermittlung des Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 2 CRR die unterjährigen Verluste der KfW Beteiligungsholding (–68 Mio. EUR) zu berücksichtigen, da zum Halbjahresultimo kein handelsrechtlicher Teilkonzernabschluss erstellt wird. Diese unterjährigen Verluste resultieren aus zu entrichtenden Ertragsteuern. Die KfW IPEX-Bank hat zum 30.06.2025 einen diesen Betrag weit übersteigenden Halbjahresüberschuss erwirtschaftet.

In der Summe des Gesamtkapitals wird der beschriebene negative Effekt teilweise durch einen Anstieg des Ergänzungskapitals gemäß Art. 62 Buchst. c und d CRR (übersteigende Beträge aus Kreditrisikoanpassungen) kompensiert (+7 Mio EUR).

Der Gesamtrisikobetrag (TREA, Zeile 4) gemäß Art. 92 Abs. 3 CRR wird zum Berichtsstichtag unter Anwendung der Übergangsregeln nach Art. 465 Abs. 1 und 2 ermittelt. Die Übergangsregeln führen dazu, dass die der Gesamtrisikobetrag vor Anwendung der Untergrenze (U-TREA, „un-floored“, Zeile 4a, Art. 92 Abs. 4 CRR), die gegebene Untergrenze nicht unterschreitet. Demnach entsprechen sich die Werte der Zeilen 4 und 4a.

Bei der Erhöhung des Gesamtrisikobetrags (+865 Mio. EUR bzw. 4%) zeigen sich insbesondere die Effekte der Anfang 2025 in Kraft getretenen regulatorischen Änderungen hinsichtlich des Kreditrisikos. In Bezug auf die Verwendung des IRBA für Kreditrisikopositionen wurden mit der CRR-Novelle die Risikopositionsklassen beschränkt, für die der fortgeschrittene IRB-Ansatz (A-IRBA) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko genutzt werden kann. Darüber hinaus wurden für „regionale oder lokale Gebietskörperschaften“ und „öffentliche Stellen“ neue Risikopositionsklassen im IRBA geschaffen.

Hinsichtlich des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) ist eine umfassende Überarbeitung der regulatorischen Vorgaben erfolgt, die insgesamt nunmehr zu einer höheren Risikosensitivität führt.

Seit dem 01.01.2025 wendet die KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe für einige Risikopositionen den sogenannten „Basis-IRBA“ (Foundation Internal Ratings Approach, F-IRBA) an. Aus der Erstanwendung des F-IRBA und gleichzeitiger Ablösung des A-IRBA für die betroffenen Positionen ergibt sich der größte Teil der Steigerung des Gesamtrisikobetrags.

Die Risikopositionen gegenüber Instituten im Sinne des Art. 112 Buchst. f CRR werden nunmehr ausschließlich im KSA (Standardansatz) geführt. Hieraus ergibt sich ebenfalls ein Anstieg der Gesamtrisikoposition. Das Marktrisiko spielt aufgrund der Schwellenwertunterschreitung gemäß Art. 351 CRR weiterhin keine Rolle für die normative Eigenmittelunterlegung.

Die derivativen Geschäfte der KfW IPEX-Finanzholding Gruppe fallen unter die Ausnahmetatbestände des Art. 382 Abs. 4 CRR, so dass sich keine Eigenmittelanforderung aus dem CVA-Risiko ergibt.

Die in den Zeilen 5 bis 7b berichteten Kapitalquoten ändern sich entsprechend den Eigenmittelpositionen im Verhältnis zum Gesamtrisikobetrag (TREA) und weichen in Bezug auf den Gesamtrisikobetrag ohne Anwendung der Untergrenze (U-TREA) jeweils nicht davon ab.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße in der Leverage Ratio (Verschuldungsquote, Zeile 13) ist im Vergleich zum 31.12.2024 um etwa 350 Mio. EUR zurückgegangen. Wesentlich dazu beigetragen hat, dass die außerbilanziellen Geschäfte hinsichtlich ihrer Gruppierung und Gewichtung mittels Konversionsfaktoren (CCF) gemäß Art. 111 CRR / Anhang I CRR i. V. m. Art. 429f CRR im Rahmen der CRR-Novellierung neu ausgestaltet wurden. Die Leverage Ratio (Zeile 14) steigt jedoch nicht, da auch die Kapitalmessgröße, die gemäß Art. 429 Abs. 3 CRR dem Kernkapital (Zeile 2) entspricht, zurückgegangen ist.

Die Angaben zur Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote, LCR) in den Zeilen 15 bis 17 zeigen den Durchschnitt der letzten 12 Monate. Veränderungen sind hier nicht auf die CRR-Novellierung, sondern auf die Geschäftstätigkeit zurückzuführen.

Die Angaben zur Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote, NSFR), dargelegt in den Zeilen 18 bis 20, zeigen die Werte zum 30.06.2025.

Auslassungen im EU KM1 beziehen sich ausschließlich auf nichtzutreffende Sachverhalte. Dies betrifft die Zeilen EU 8a, EU 9a, 10, EU 10a, EU 14a, EU 14b, EU 14d.

Da die Offenlegung halbjährlich erfolgt, beschränken die Angaben auf die Spalten a), c) und e) (Art. 25 Abs. 3 Buchst. b DVO (EU) 2024/3172).

Zum Art. 447 Buchst. h CRR sind keine Angaben zu machen, da die KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe nicht in den Anwendungsbereich der Art. 92a und 92b CRR fällt.

EU KM1 – K_61.00 – Schlüsselparameter – KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe

		a	b	c	d	e
		30.06.2025	T-1	31.12.2024	T-3	30.06.2024
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	3.075	–	3.185	–	3.290
2	Kernkapital (T1)	3.675	–	3.785	–	3.890
3	Gesamtkapital	4.202	–	4.305	–	4.396
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	21.888	–	21.023	–	18.543
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	21.888	–			
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1–Quote) (%)	14,0485	–	15,1486	–	17,7425
5a	entfällt					
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	14,0485	–			
6	Kernkapitalquote (%)	16,7896	–	18,0027	–	20,9783
6a	entfällt					
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	16,7896	–			
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,1979	–	20,4791	–	23,7089
EU 7a	entfällt					
EU 7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	19,1979	–			
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,5000	–	2,5000	–	4,0000
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,4063	–	1,4063	–	2,2500
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,8750	–	1,8750	–	3,0000
EU 7g	SREP–Gesamtkapitalanforderung (%)	10,5000	–	10,5000	–	12,0000
	Kombinierte Kapitalpuffer– und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	–	2,5000	–	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–	–	–
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,8058	–	0,8715	–	0,8858
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	–	–	–	–	–
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–

EU KM1 – K_61.00 – Schlüsselparameter – KfW IPEX-Finanzholding-Gruppe

		a	b	c	d	e
		30.06.2025	**T-1**	**31.12.2024**	**T-3**	**30.06.2024**
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,3058	–	3,3715	–	3,3858
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,8058	–	13,8715	–	15,3858
12	Nach Erfüllung der SREP–Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	8,1422	–	9,6769	–	10,9925
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	46.350	–	46.700	–	43.692
14	Verschuldungsquote (%)	7,9287	–	8,1042	–	8,9032
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 14c	SREP–Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	–	3,0000	–	3,0000
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	–	3,0000	–	3,0000
	Liquiditätsdeckungsquote					
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	543	–	552	–	553
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	4.651	–	4.214	–	4.140
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	5.365	–	4.463	–	3.772
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	60	–	53	–	52
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	924,6647	–	1.061,9109	–	990,5216
	Strukturelle Liquiditätsquote					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	32.748	–	32.894	–	30.488
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	31.732	–	31.118	–	28.926
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	103,2045	–	105,7074	–	105,4003

Herausgegeben von

KfW Beteiligungsholding GmbH
KfW IPEX-Bank GmbH

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon 069 7431-3300
info@kfw-ipex-bank.de
www.kfw-ipex-bank.de